

Satzung des VFSVI Bayern

vom 27. September 1988,
in der Fassung vom 22. September 2015



Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten für die weibliche Form entsprechend. Im Sinn der besseren Lesbarkeit findet jedoch nur die männliche Form Verwendung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden	2
§ 5 Organe	2
§ 6 Mitgliederversammlung	2
§ 7 Der Vorstand	3
§ 7a Rechnungsprüfung	3
§ 8 Auflösung	4

³Zweck des Vereins ist die Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern, zum Beispiel durch Fachseminare, Vortragsveranstaltungen, Studienreisen, Verbreitung von fachlichem Schrifttum, Lehrfilme und dergleichen.

⁴Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

⁵Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. ⁶Es ist sparsam zu wirtschaften. ⁷Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

¹Der Verein wurde am 27.09.1988 gegründet und unter dem Namen

"Verein zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V."

in das Vereinsregister eingetragen. ²Der Verein hat seinen Sitz in München. ³Seine regionalen Aufgaben werden durch die Bezirksgruppen der VSVI („Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V.“) wahrgenommen. ⁴Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

A. ¹**Korporatives Mitglied** ist die „Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V.“

B. ¹**Ordentliche Mitglieder** können werden:

- alle im Straßenbau und Verkehrswesen oder auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieure mit dem Abschluss einer anerkannten technisch-/ wissenschaftlichen Ausbildungsstätte wie Technische Hochschule, Technische Universität, Fachhochschule, Ingenieurschule;
- alle im Straßenbau und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie mindestens fünf Jahre den Ingenieuraufgaben vergleichbare Aufgaben in leitender oder selbständiger Stellung wahrgenommen haben;
- Angehörige nichttechnischer Berufsgruppen, wie z.B. Juristen, Kaufleute, Volks-

und Betriebswirte, mit dem Abschluss einer anerkannten Ausbildungsstätte (Hochschule, Universität, Fachhochschule), die langjährig im Straßenbau und Verkehrswesen tätig sind.

²Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung entstanden ist, kann sie auf Antrag durch Aufnahme erworben werden. ³Der Antrag ist schriftlich einzubringen. ⁴Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ⁵Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. ⁶Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend.

⁷Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss zu erklären.

3. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins. Dem Mitglied steht jedoch das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

C. ¹Fördernde Mitglieder

können werden natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind. ²Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. ³Über den Antrag entscheidet der Vorstand. ⁴Fördernde Mitglieder können ihren Austritt gegenüber dem Verein jederzeit durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollziehen.

⁵Fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. ²Diese Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus fällig.

³Fördernde Mitglieder stellen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Spenden in selbst gewählter Höhe zur Verfügung.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. ²Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

³Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. ⁴Auch hier gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

⁵Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ⁶Alle Beschlüsse werden, soweit nach Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁷Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁸Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, außer die Beschlussfassung betrifft die Vorname eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein. ⁹Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

¹⁰Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereines
3. Rechnungsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für die kommenden Geschäftsjahre
7. gegebenenfalls Wahlen
8. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
9. Verschiedenes

¹¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

¹²Die Mitgliederversammlung beschließt eine Compliance-Erklärung, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder verpflichten.

§ 7 Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem von der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure delegierten Vorstandsmitglied, das zugleich Vorstandsmitglied der VSVI ist. ²Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der "Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V." sein.

³Der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. ⁴Die Delegierung des Vorstandsmitgliedes durch die Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure erfolgt auf Beschluss des Vorstandes der VSVI über die gleiche Amtszeit.

⁵Der Vorsitzende oder das delegierte Vorstandsmitglied der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V. vertreten den Verein nach Außen und in ge-

richtlichen Verfahren. ⁶Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

⁷Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁹Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

¹⁰Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. ¹¹Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ¹²Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

¹³Dem Vorstand steht das Recht zu, für die allgemeine Geschäfts- und Kassenführung des Vereines einen Geschäftsführer zu bestimmen.

¹⁴Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderte oder angeregte Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen.

¹⁵Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

¹⁶Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. ¹⁷Bis zur Wahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 7a Rechnungsprüfung

¹Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereines werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. ²Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. ³Alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresab-

schluss und beantragen die Entlastung des Vorstandes, soweit dem nichts entgegensteht.

§ 8 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

³Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von Zweidrittelmehrheit aller dem Verein angehörenden ordentlichen

Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen endgültig beschließt.

⁴Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern.

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2012 in München neu gefasst und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.09.2015 geändert.